

HOHENRODT 1930

Protokoll des Vortrags von Prof. Dr. Rosenstock,
Breslau:

W a n d l u n g e n i m R e c h t

17.9.1930
nachmittags

Beim Herausbrechen des Rechts aus dem Theoretischen, der reinen Schulwelt, ist etwas, was uns als Volksbildner angeht. Bisher war das Recht eingesargt im Kasten der Juristen. Wenn Laien heute auf Fragen des Rechts zu sprechen kommen, reden sie von § 218 und einigen anderen in das Familienleben, die Erziehung oder die Politik führenden Paragraphen. Alle diese Dinge sind mir recht uninteressant, denn die Frage, um die es sich hier handelt, geht tiefer. Der Laie merkt gewöhnlich nicht, wann sich Recht vollzieht. Er geht, wenn strittige Punkte auftreten, zum Anwalt.

Wir gehen bei unserer Betrachtung davon aus, dass wir uns vergegenwärtigen, wo in diesem Zimmer die Rechtsordnung gegenwärtig ist. Jeder Gegenstand, den wir sehen, ist durch Kauf hierhergekommen, das setzt eine geregelte Marktwirtschaft, rechtlich gesicherte Verkehrsmittel, Angestellte mit Dienstverträgen, Werkverträge voraus: eine Masse von entlegenen Rechtsfragen ermöglicht erst dieses Haus. Jede Kleinigkeit ist durch einen Weg des Rechts gesichert, ebenso wie wir mit unserem Beruf, unseren Kleidern und unserer Freizügigkeit.

In diesem uns heute selbstverständlichen Ruhezustand des Rechts reicht es bis ins Innere des Hauses. Früher vor etwa 150 Jahren war das anders. Alles war nicht durch freien

Kauf, sondern durch Erzeugung im eigenen Hof unter dem Schutz des Herkommens erzeugt. Die Weisung dazu gab die patriarchalische Hausgewalt, die rechtlich zugelassen war. Aber hier lag auch schon die Grenze ~~nae~~ des Rechts nach innen. Wenn in "Uli, dem Knecht" der Hausvater zu einer Auseinandersetzung mit dem Knecht beiseite geht, so sieht man daran, wie das Hausinnere keinen Rechtsstreit verträgt. Diese frühere Ordnung im Haus ist etwas anderes als ~~das~~ Recht, worunter wir nur vernünftig feststellbare Ordnung verstehen. Wenn ich Ordnung vernünftig vernunftgemäss feststelle, so muss mich erst ein Unrecht in Zweifel und Nachdenken über das Gewohnte versetzen. Heute ist das Recht selbst in die engsten Lebenskreise von Ehe und Familie (Jugendwohlfahrtsgesetz) und Arbeit (Arbeitsrecht) eingedrungen. Auch die Versicherungsordnung (Krankenüberführung, Rentenzahlung) gehört hierher.

Diesem Uebergang von der Sitte zum ~~Ordn~~ Recht gegenüber vollzieht sich an ganz anderen Seiten der gesellschaftlichen Front eine Rückkehr vom Recht zur Sitte. Vor allem an den oberen Stellen kann die Gesetzgebung im alten Sinn in immer mehr Fällen nicht mehr aufrecht erhalten werden; das Recht wird immer mehr zur Anordnung eines obersten Rechnungsführers im Reich, der sich an den vorliegenden Etat zu halten hat. Je mehr Dinge in den Reichshaushalt kommen, desto umfassender muss gerechnet werden. Wir stehen hier beim den Anfängen einer eigentlichen Volkswirtschaft. Für den gesicherten Vorkriegsjuristen stand die Dauer seiner Gesetze, solange er sie für recht hielt, ausser Frage. Von dem vor dem Krieg erlassenen Reichskaligesetz an haben wir die Entwicklung, dass es Gesetze gibt, deren Anspruch in kurzer Zeit verwirkt ist. Es fällt

wenn die Kraft zur Erneuerung fehlt.

Wir haben also neben-einander auf der einen Seite eine Verlegung der Rechtssprechung in die kleinsten Gebiete hinein und auf der anderen Seite die Ausbildung einer Reichssitte. Arbeitsgericht, Schiedsgerichte bedeuten die Flucht aus dem Reichsrecht ~~und~~ in die Reichssitte.

Wir müssen uns Recht und Sitte nach ihren Unterschieden klarmachen. Wenn der Jurist urteilt, tut er es nicht aus geistigen Voraussetzungen wie der Philosoph, sondern auf Anruf eines Klägers; es gibt kein Recht auf Vorrat. Der Richter ist tätig, ohne Rücksicht auf seine eigene Person, die Entleidenschaftlichung des Richters war immer sehr wichtig, der äussere Ausdruck dafür sind die drei Berufungsinstanzen und die drei Lesungen im Reichstag. Der Richter soll rein Funktionär des sozialen Körpers sein. Wo Instanzenbildung ist, ist Recht. Im Reich ist es anders, wir lassen immer mehr die Instanzenbildung fallen, und wo Instanzen fallen, wird das Recht nicht mehr ernst genommen. Im Reich handeln wir immer mehr/^{wie}auf Weisungen eines anordnenden Hausvaters. In den letzten 400 Jahren hatte der Gesetzgeber die Gewohnheit ausgetilgt. Aber hinter jeder Fassung muss Sitte stehen, durch die Dinge geregelt werden, die man nicht erzwingen kann. Die neue Sitte zeigt sich zum Beispiel im Tarifkampf der Parteien, die Wert darauf legen, die ganzen Lohnfragen und Arbeitsbedingungen für das Reichsganze in mündlichen Besprechungen zu regeln. Auch für die Agrarfrage ist die Sitte sehr wichtig. Der Landarbeiter und Bauer ist unzufrieden, solange er nicht Ruhe findet in dem Gefühl, Reichslandarbeiter zu sein, d.h. durch Verband, Tarifvertrag, Genossenschaft in ein Ganzes, ~~si~~ Sinnvolles eingegliedert zu

sein. Eine weitere Sitte bildende Kraft sind z.B. die Jugendherbergen. So entsteht Sitte eheute überall zentral. Der Jurist ist heute selbst in die seltsame Lage versetzt, Sitte bildend wirken zu müssen, weil Gesetz nur auf dem Untergrund der Sitte möglich ist. Es steht sich heute also immer mehr Ortsrecht und Or Reichssitte gegenüber, während früher Ortssitte dem Reichsrecht gegenüberstand.

Eine dritte Gewalt, mit der man sich seit Kant und dem Naturrecht immer mehr anstatt der Sitte begnügte, ist die Sittlichkeit. Es gab nur noch die sittliche Persönlichkeit, den Robinson der Sittlichkeit. Sittliche Persönlichkeit und gerechte Gesetzgebung genügten. Das Gewissen war der Gegenspieler des Gesetzgebers. Wenn jetzt die Sitten wieder hervordrängt, so zeigt dies, dass neben der Sittlichkeit des Herzens deren Transformierung in etwas Irdischeres, in die Sitten, nötig ist. Die Sittlichkeit allein ~~ist~~ *ist* konventikelhaft. *sich nicht durchsetzen*

Recht allein gibt es nicht. Es ist möglich durch Einsatz des Bewusstseins in Gebiete, wo Sittlichkeit und Sitte versagen. Die Proportion Recht, die in einer Gesellschaft vorhanden ist, hängt von der Proportion Sittlichkeit und Sitte ab. Heute sind Einzelverträge, für die die Sittlichkeit der Partner sehr wichtig war, nicht mehr entscheidend. Heute ist der Mensch z.B. der Arbeitnehmer so wenig Persönlichkeit, dass er nur noch Mitglied ist. Schon beim Betreten einer Strassenbahn gliedere ich mich einer Gesellschaft und ihren Verkehrsregeln ein. Der Jurist spricht heute eigenartiger Weise bereits von Mächten und Kräften; eine Macht aber hat einen Funktionsbereich, dem der Einzelne als solcher nicht mehr gegenübertreten kann.

Die neue Ordnung der Dinge hat aber auch wieder etwas Versöhnendes.

1. Man kommt zu einer Sicht vom Ganzen her. Früher sprach man vor allem bei Notopfern und Kriegen vom Gemeinwohl, das ein Opfer verlange. Es war eine etwas sentimentale Angelegenheit, Heute spricht man von der Gesamtwirtschaft. Das bedeutet einen Uebertritt aus der staatlichen Sphäre in die der gesellschaftlichen Produktion, ^{so/} ~~ohne~~ ^{bei dem} dass man ~~die~~ ^{die} obersten vom Volk ^{gebräuchlich} geforderten Entscheidungen ^{zitiert} ~~zitiert~~ ^{die politische Volkswirtschaft} ~~zitiert~~ ^{menschen verwenden mag.}

2. Die persönliche Sphäre z.B. der Ehe wird nicht mehr als Sittlichkeitsangelegenheit, sondern als Haushaltsfrage gewertet. Die wirklichen Abläufe, nicht vor Pfarrer oder Richter gegebene Verpflichtungen, werden gesehen. Einen auffallenden Anfang bedeutete die Unterstützung, die während des Kriegs Frankreich für langjährige Freundinnen gefallener Soldaten einführte. Hierher gehören die Wohnungsamts-Eheschliessungen, die die persönliche Entscheidungssphäre entwerten, Verhältnisse, die wegen des Bestrebens, eine Rente festzuhalten, nicht zur Ehe führen. So kam der ~~Fra~~ Jurist zu dem Begriff der "Hausgemeinschaft" und des "Haushaltsvorstandes". Der sachliche Bestand also muss nunmehr vom ~~Fra~~ Juristen erfasst werden. Früher kannte er im Verhältnis der Geschlechter nur Ehe oder Unsittlichkeit. (Behandlung der Konkubinatsfrage). Man kannte nur Recht und ~~P~~ persönliche Sittlichkeit, ignorierte die Sitte, die z.B. das Bauernmädchen lange vor der Ehe mit dem Bauernburschen gehen lässt. Heute erkennt der ~~Fra~~ Jurist wieder die Sitte, das von den Menschen hinter ihren Worten wirklich gelebte Leben; denn er weiss, dass Vollrecht nur auf dem tragenden Grund der Sitte möglich ist. Sonst bleibt Recht einfach Papier.

Dieser Vortrag ist für Hohenrodt nicht entlegen. Sit-
tenbildung ist für uns Volksbildner sehr wichtig, weil sie
erst gesellschaftsbildend wirkt. Sie ist eine politische Ange-
legenheit, und wir müssen unbescheidener werden und mit solchen
politischen Ansprüchen hervortreten.

In der A u s s p r a c h e wurden in Ergänzungen und
Zwiesgesprächen noch eine Reihe von Fragen besprochen:

die Wandlung des Staates vom Gesetzgeber zum Wohlfahrts-
staat und vom Zustand der Stimmendemokratie zur Vertrau-
ensbekundung durch verschiedene Gruppen

Das Eigentumsproblem in seiner Verwandlung in das Pro-
blem des Besitzes unter Verfügungsgewalt, wobei die
Funktion wichtiger wird als der Besitz das Eigentum;
die starre Festhaltung des Eigentums in der katholischen
Diskussion gründet sich in Wirklichkeit auf ein Kapitel
der christlichen Anthropologie, nicht der Wirtschaftspoli-
tik und des Rechts.

Die Wandlung, die das Recht selbst nach seinen eigenen
soziologischen Grundlagen fragen lässt, und es vom alten
Idealismus zum Sachzustand durchdringen lässt.

Die Konsequenz für den Richter aus der beschriebenen Si-
tuation, wonach er immer weniger im-S Instanz als Stellung-
nehmender Mensch wird.

Die Pflicht des Richters, den streitenden Parteien eine
höhere Haltung (Salomonisches Urteil) zu zeigen.

Die Kontrolle, die für den Richter und seine Rechtssprechung
in der Tatsache besteht, dass er mit den gerichteten Men-
schen weiterleben muss.

Die Frage, ob es sich bei dem geschilderten Vorgang nicht
bloss um eine Rechtauflösende Tendenz oder wirklich um Sit-
tenbildende Kraft handelt, die unser Vertrauen als etwas
Sinnvolles haben muss.

Ein Vergleich zwischen der Wandlung im Recht und der entspre-
chenden in Kunst und Pädagogik wird angestellt und ihr die
Bezeichnung "neue Sachlichkeit" beigelegt, die nicht mehr
aus Formulierungen, sondern aus der gegebenen Situation
schöpft,

Zum Schluss wird die Frage des Justizunrechts als vom Volk
aufgeworfen bezeichnet und deren Besprechung, als notwendig
gefordert. Dabei wird bemerkt, dass es sich nicht um ein
Anzweifeln des Rechts überhaupt handelt, sondern um Anzweif-
lung bestimmter Rechtsätze.